

à la facilitation des contrôles et des formalités lors du transport des marchandises

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

90.079

Zolltarifarisches Massnahmen 1990/II

Tarif des douanes. Mesures 1990/II

Bericht und Beschlussentwurf vom 9. Januar 1991 (BBl I 242)

Rapport et projet d'arrêté du 9 janvier 1991 (FF I 218)

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1991

Décision du Conseil national du 5 mars 1991

Antrag der Kommission

Eintreten und Kenntnisnahme vom Bericht

Proposition de la commission

Entrer en matière et prendre acte du rapport

Schönenberger, Berichterstatter: Der Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im zweiten Halbjahr 1990 beschlägt zwei Bereiche: Erstens ist eine Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der Efta und den EG, die Freihandelsverordnung, zu ändern. Zweitens ist die Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer zu behandeln. 1. Die Aenderung der Freihandelsverordnung: Auf den 1. August 1990 wurde für aus der damaligen DDR eingeführte Waren eine Sonderregelung in Kraft gesetzt, welche vorsah, dass Erzeugnisse aus der damaligen DDR in den Genuss der gleichen Zollpräferenzen gelangten, wie sie bei Einführen aus der EG gewährt werden. Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 3. Oktober 1990 wurde diese Sonderregelung hinfällig. Damit erübrigt sich für die Bundesversammlung auch der Entscheid über das weitere Inkraftbleiben dieser Massnahme.

2. Massnahmen gestützt auf den Zollpräferenzenbeschluss: Im Anhang 2 – Teil 1 der Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer – wurde am 21. November 1990 die Liste der Entwicklungsländer durch Namibia und die Mongolei ergänzt. Autonome Zollpräferenzen werden jenen Ländern gewährt, die sich als Entwicklungsländer bezeichnen und diplomatische Beziehungen mit der Schweiz unterhalten.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Zollpräferenzenbeschluss zuzustimmen.

Präsident: Zunächst haben wir Kenntnis zu nehmen vom Bericht.

Zustimmung – Adhésion

90.080

700-Jahr-Feier. Rahmenkredite zugunsten ärmerer Entwicklungsländer 700e anniversaire. Crédits en faveur des pays en développement démunis

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 30. Januar 1991 (BBl I 753)

Message et projets d'arrêté du 30 janvier 1991 (FF I 717)

Beschluss des Nationalrates vom 6. März 1991

Décision du Conseil national du 6 mars 1991

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schönenberger, Berichterstatter: Mit dieser Vorlage antwortet der Bundesrat auf die Postulate, welche National- und Ständerat in der Herbstsession 1990 aufgrund der von schweizerischen Hilfswerken eingereichten Petition «Entwicklung braucht Entschuldung» angenommen haben. Die Durchführung des Rahmenkredites zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer basiert auf dem bewährten Konzept, wie es bei der ersten Entschuldungsaktion im Zusammenhang mit dem vierten Rahmenkredit für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen schon zur Anwendung gekommen ist. Dieses Konzept umfasst folgende Massnahmen bilateraler und multilateraler Art: Beiträge zum Rückkaufen oder zur Umwandlung nicht garantierter kommerzieller Schulden, Erlass von öffentlich garantierten Forderungen und Beiträge zur Begleichung von Rückständen gegenüber internationalen Finanzierungsinstitutionen.

Die Beiträge der Schweiz zur Entschuldung sind grundsätzlich an die folgenden Voraussetzungen gebunden, die ich Ihnen schon anlässlich der letzten Session im Zusammenhang mit dem erwähnten vierten Rahmenkredit dargelegt habe und die ich hiermit wiederhole. Es muss sich um ein ärmeres, hochverschuldetes Entwicklungsland handeln. Das begünstigte Land muss ein mittelfristiges Wirtschaftsreformprogramm eingeleitet haben. Das Schuldenvolumen, das mit dem schweizerischen Beitrag und den Leistungen Dritter bereinigt werden kann, muss vor allem bei multilateralen Aktionen ein genügend grosses Ausmass erreichen, so dass eine spürbare Wir-

Zolltarifarishe Massnahmen 1990/II

Tarif des douanes. Mesures 1990/II

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	179-179
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 878

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.